SCHENKUNGSTEUER BEI DISQUOTALER EINLAGE IN DAS GESELLSCHAFTSVERMÖGEN EINER KOMMANDITGESELLSCHAFT

Von Andrea Seemann, Steuerberaterin

Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 5. Februar 2020 – AZ II R 9/17 *Leitsätze:*

- 1. Führt ein Gesellschafter dem Gesellschaftsvermögen einer KG im Wege einer Einlage ohne entsprechende Gegenleistung einen Vermögenswert zu, der hinsichtlich der Höhe über den aufgrund seiner Beteiligung an der KG geschuldeten Anteil hinausgeht (disquotale Einlage), kann eine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an einen anderen Gesellschafter vorliegen. Der andere Gesellschafter wird dadurch bereichert, dass sich seine über die KG gehaltene Beteiligung am Gesamthandsvermögen entsprechend erhöht.
- 2. Die Zuwendung erfolgt freigebig, wenn der einbringende Gesellschafter von dem anderen Gesellschafter keine entsprechende Gegenleistung erhält.
- 3. Eine freigebige Zuwendung des einbringenden Gesellschafters wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Einlage im Verhältnis zur KG gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, weil sie den Gemeinschaftszweck fördert.

Übersicht

I. Einleitung

II. Sachverhalt

III. Entscheidungsgründe

IV. Ausblick

I. Einleitung

Einlagen durch Gesellschafter, insbesondere in Familiengesellschaften, ziehen immer wieder die Frage nach sich, ob sie nur dem Gesellschaftszweck dienen oder auch die Bereicherung und damit Beschenkung von Mitgesellschaftern zum Zweck haben. Der Bundesfinanzhof hat nun mit diesem Urteil für eine Einlage in eine Kommanditgesellschaft die Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt: Eine Personengesellschaft soll für schenkungsteuerliche und erbschaftsteuerliche Zwecke transparent sein und eine Einlage in eine Personengesellschaft als Schenkung an die Mitgesellschafter gewertet werden können.

II. Sachverhalt

Die Klägerin war neben ihren drei Kindern an einer Kommanditgesellschaft beteiligt. Sodann trat der Ehemann der Klägerin als Gesellschafter in die Gesellschaft ein und leistete mehrere Einlagen in das Rücklagenkonto. Das Finanzamt sah hierin insoweit anteilig eine Schenkung an die Mitgesellschafter.

III. Entscheidungsgründe

Eine freigebige Zuwendung durch Einlage in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs vorliegen, wenn sich die über das Gesellschaftsvermögen der Kommanditgesellschaft gehaltene Beteiligung des anderen Gesellschafters am Gesamthandsvermögen erhöht, weil der einbringende Gesellschafter keine im Wert seiner Einlage entsprechende Gegenleistung erhält. Wird durch eine Einlage also der Wert des Gesellschaftsanteils eines Mitgesellschafters gesteigert, kann darin eine Schenkung liegen. Obwohl die Gesamthandsgemeinschaft zivilrechtlich als Bedachte am Schenkungsvorgang beteiligt ist, ergibt eine eigenständige schenkungsteuerliche Prüfung, dass nicht die Gesamthandsgemeinschaft, sondern die Gesamthänder durch die freigebige Zuwendung schenkungsteuerlich als bereichert anzusehen seien. Der Bundesfinanzhof hält damit nicht mehr an seiner früheren Entscheidung fest, wonach der Bedachte einer Schenkung ausschließlich nach dem Zivilrecht zu bestimmen sei. Für eine Personengesellschaft sollte die-

FUS | 3/2021 117

ser Grundsatz gerade nicht gelten. Hierin sieht der Bundesfinanzhof auch keinen Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Teilrechtsfähigkeit einer GbR. Eine freigebige Zuwendung des einbringenden Gesellschafters werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Einlage im Verhältnis zur Kommanditgesellschaft durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein kann, weil sie den Gesellschaftszweck fördert. Nicht die Kommanditgesellschaft selbst könne bereichert sein, sondern nur deren andere Gesellschafter.

IV. Ausblick

Bereits bisher hat die Finanzverwaltung Personengesellschaften im Schenkungsteuerrecht transparent gesehen. Dies wird durch den Bundesfinanzhof nun bestätigt. Die Wertfindung im Zuge von Einlagevorgängen in Familiengesellschaften sollte daher sorgfältig dokumentiert werden, um schenkungsteuerliche Risiken zu vermeiden.



Andrea Seemann ist Steuerberaterin und Partnerin bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

KEYWORDS

Schenkungsteuer • Schenkung • disquotale Einlage • Kommanditgesellschaft • Gesellschaftsvermögen • Gesamthandsvermögen • Gesamthänder • Gesamthandsgemeinschaft • GbR

ANZEIGE

